

---

**3546/A XXVII. GP**

---

**Eingebracht am 30.08.2023**

**Dieser Text wurde elektronisch übermittelt. Abweichungen vom Original sind möglich.**

## **Antrag**

**der Abgeordneten Gabriel Obernosterer, Mag. Dr. Jakob Schwarz**

**Kolleginnen und Kollegen,**

**betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz über den Energiekrisenbeitrag-fossile Energieträger (EKBFNG) geändert wird**

Der Nationalrat wolle beschließen:

**Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz über den Energiekrisenbeitrag-fossile Energieträger (EKBFNG) geändert wird**

Der Nationalrat hat beschlossen:

Das Bundesgesetz über den Energiekrisenbeitrag-fossile Energieträger (EKBFNG), BGBl. I Nr. 220/2022, wird wie folgt geändert:

*In § 2 Abs. 1 lautet der dritte Satz:*

„Bemessungsgrundlage für den EKB-F ist jener unter Berücksichtigung von Abs. 2 und 3 ermittelte Betrag, um den der steuerpflichtige Gewinn

- des Erhebungszeitraums zweites Kalenderhalbjahr 2022 um mehr als 20 %,
- des Erhebungszeitraums Kalenderjahr 2023 um mehr als 10 %

über dem Durchschnittsbetrag liegt.“

### **Begründung**

Im Hinblick auf die gesunkenen Weltmarktpreise für fossile Energieträger und die hohen Raffineriemargen soll für das Kalenderjahr 2023 die Bemessungsgrundlage für den Energiekrisenbeitrag-fossile Energieträger auf jenen Betrag erhöht werden, um den der steuerpflichtige Gewinn des Erhebungszeitraumes um mehr als 10% über dem Durchschnittsbetrag liegt.

*In formeller Hinsicht wird die Zuweisung an den Budgetausschuss vorgeschlagen.*